



EINWOHNERGEMEINDE FEHREN

EINLADUNG

zur Einwohnergemeindeversammlung

(Budget 2025)

Montag, 9. Dezember 2024

19.45 Uhr (anschliessend an die Bürgergemeindeversammlung)

im Gemeindesaal

Kirchstrasse 215, 4232 Fehren

Das Protokoll der letzten Versammlung sowie die vollständige Rechnung werden in der Zeit der Einberufung bis zur Versammlung online auf www.fehren.ch aufgeschaltet und liegen während den offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Fehren zur Einsicht oder auf Voranmeldung zur Mitnahme auf.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

Im Namen des Einwohnergemeinderates
Die Einwohnergemeindepräsidentin

Nicole Ditzler-Trepp

TRAKTANDEN

- 1) Teilrevision des Steuerreglements - Einheitsbezug
- 2) Ausbaus Alterszentrum Breitenbach
- 3) Annexbau Zentrum Passwang
- 4) Genehmigung des Vertrages Verwaltungsgemeinschaft Büsserach - Fehren
- 5) Investitionsbegehren 2025 (Bruttokredite)
 - 5.1. Atemschutzfahrzeug ZV Feuerwehr Ibach Fr. 137'500.-
 - 5.2. Umsetzung Verwaltungsgemeinschaft Büsserach-Fehren Fr. 200'000.-
 - 5.3. Ersatz Wasserleitung Weiherstrasse Fr. 260'000.-
 - 5.4. Sanierung Weiherstrasse Fr. 95'000.-
 - 5.5. Anpassungen Friedhof Fr. 30'000.-
 - 5.6. Einkauf Schiessanlage Fr. 90'000.-
- 6) Budget 2025
 - 6.1. Feuerwehersatzabgabe
 - 6.2. Benützungsgebühr Wasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)
 - 6.3. Benützungsgebühr Abwasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)
 - 6.4. Abfallgrundgebühr
 - 6.5. Steuerfuss natürliche und juristische Personen
 - 6.6. Hundesteuer
 - 6.7. Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
 - 6.8. Beratung und Genehmigung der Erfolgs- und Investitionsrechnung
 - 6.9. Ermächtigung des Gemeinderats zur Aufnahme von Fremdmitteln
- 7) Kenntnisnahme und Verschiedenes

ANTRÄGE DES EINWOHNERGEMEINDERATES ZU DEN EINZELNEN TRAKTANDEN

1) Genehmigung der Teilrevision des Steuerreglements der Gemeinde Fehren

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, dass der Steuereinzug der Gemeindesteuern ab Steuerjahr 2026 durch den Kanton durchgeführt wird. Mit der Annahme des freiwilligen Einheitsbezuges muss das Steuerreglement der Gemeinde Fehren den neuen Gegebenheiten im Kapitel 4 und §5a angepasst werden. Der § 4 muss ersatzlos gestrichen werden, da es steuerrechtlich keine Holding, -Domizil- und Verwaltungsgesellschaften mehr gibt. Das vorliegende Steuerreglement wurde durch den Kanton vorgeprüft.

Der neue §5a präsentiert sich wie folgt:

§ 5a 1. Geltungsbereich*

¹ Die Einwohnergemeinde Fehren hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256 bis StG eingeführt und per 22. Oktober 2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 22. Oktober 2024. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. f und h sowie 11 bis 17 nicht angewandt.

³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 18 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Steuerreglements zu genehmigen.

Beilage zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):

- Steuerreglement
- Synopse

2) Ausbaus Alterszentrum Breitenbach

Das Projekt «Vision 2025» konzentriert sich sowohl auf den qualitativen Ausbau des Alterszentrum Breitenbach (AZB) als auch auf die Schaffung zusätzlicher Angebote. Aktuell bietet das AZB insgesamt 65 Langzeitpflegeplätze und 5 Passerellenplätze an. Die hohe Anzahl an Doppelzimmer führt zu Unzufriedenheit bei den Bewohnern, deren Angehörigen und dem Personal.

Zusätzliche Räumlichkeiten für Büros, Sitzungen, Schulungen und Therapien werden benötigt und sind im Erdgeschoss geplant.

Auf den Etagen 1 bis 3 sind insgesamt 24 neue Zimmer vorgesehen, welche die bestehenden Doppelzimmer ablösen. Eine Platzreserve von 9 Zimmern ist ebenfalls geplant.

Die Kostenschätzung in Höhe von 7'480'000 Franken umfasst den Anbau Nord, die Aufstockung West sowie den damit verbundenen Innenausbau (Anpassungen) am Bestand. Auf die Trägergemeinden werden keine zusätzlichen Kosten zukommen. Die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 1'500'000 Franken sind vorhanden und die Finanzierung ist gesichert. Gemäss §24 der Statuten des Alterszentrum Bodenacker müssen Investitionen, die grösser als eine Million Franken betragen, von den Verbandsgemeinden bewilligt werden.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Ausbau des Alterszentrum Breitenbach zu genehmigen.

Beilage zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):
- Dossier Ausbauplanung AZB Vision 2025

3) Annxbau Zentrum Passwang

Nach Eingriffen im Spital sind Patienten, die nicht nach Hause geschickt werden können, auf intensive Betreuung angewiesen. Um diese grosse Nachfrage gewährleisten zu können, möchte das Zentrum Passwang (ZePa) sechs Plätze um eine sogenannte Übergangspflege anbieten können. Mit dem Spital Dornach wurde bereits eine entsprechende Absichtserklärung vereinbart. Aus diesem Grunde hat die Delegiertenversammlung des Zentrums Passwang am 15. Juni 2023 beschlossen, das ehemalige «Spitalwärterhaus» von der Einwohnergemeinde Breitenbach zu erwerben. Anstelle dieses Abbruchobjektes soll ein Neubau mit Verbindung zur Wohngruppe «Bärenfels», also zum Hauptgebäude, erstellt werden. Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. November 2023 wurde ein Kredit in der Höhe von 130'000 Franken für Honorare und Nebenkosten zur Erarbeitung eines Vor- und Bauprojektes einstimmig beschlossen.

Nach der Ausschreibung im Einladungsverfahren hat das Büro Eggenschwiler Perroud AG, Architekten ETH FH SIA, aus Laufen, den Zuschlag erhalten. Nun liegt ein entscheidungsreifes Bauprojekt vor.

Der Vorstand des Zentrums Passwang hat an der Sitzung vom 29. August 2024 das vorliegende Projekt einstimmig genehmigt. Gemäss § 19 der Statuten des ZePa müssen Investitionen, die grösser als eine Million Franken betragen, von den Verbandsgemeinden bewilligt werden. Das vorliegende Projekt, im Gesamtbetrag von 4'034'600.- Franken kann aus eigenen Mitteln und durch Kapitalaufnahme finanziert werden. Eine Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinden ist nicht notwendig.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Annexbau des Zentrums Passwang zu genehmigen.

Beilage zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):
- Dossier Annexbau

4) Genehmigung des Vertrages Verwaltungsgemeinschaft Büsserach-Fehren

Im Frühjahr 2024 fanden zwischen den Gemeinden Büsserach, Fehren und Erschwil erste gemeinsame Gespräche betreffend einer möglichen Verwaltungsgemeinschaft statt. An den Gemeindeversammlungen vom 16. September 2024 wurde der Souverän mittels Konsultativabstimmung in allen drei Gemeinden befragt, ob ein Verwaltungszusammenschluss mehrheitsfähig ist. In den Gemeinden Fehren und Büsserach wurde der Vorlage mit grossem Mehr zugestimmt. Sie erteilen damit den Gemeinderäten die Kompetenz, den für die Zusammenarbeit notwendigen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäss GG § 164 Abs. 1 lit. B Ziff. 2 auszuarbeiten.

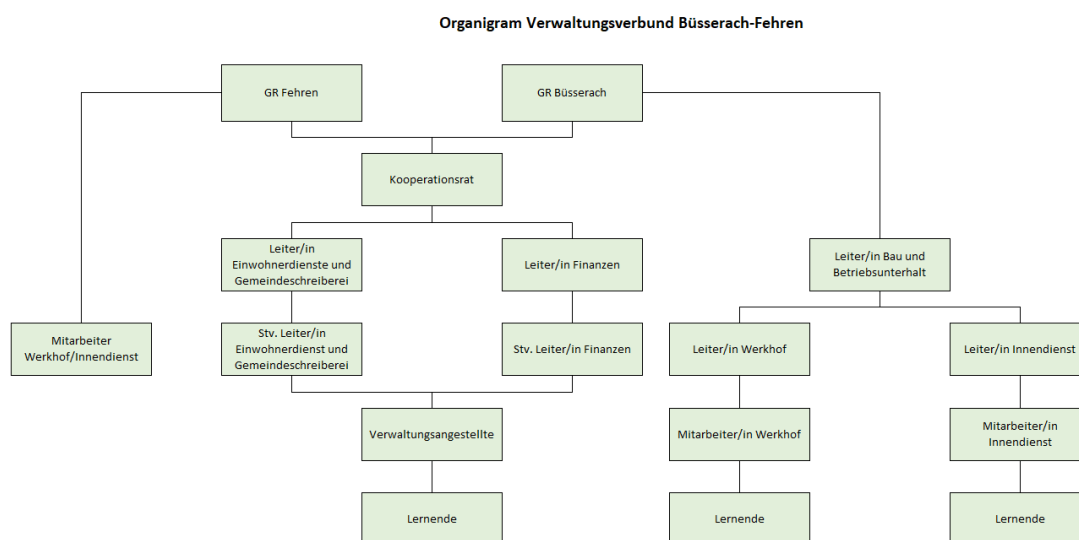
In der Gemeinde Erschwil wurde eine Verwaltungsgemeinschaft mit Büsserach und Fehren zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinderäte und der Verwaltungen Büsserach und Fehren, hat in den letzten Wochen intensiv daran gearbeitet, den nötigen Vertrag aufzusetzen und eine Verwaltungsstruktur zu definieren.

Eckdaten der Verwaltungsgemeinschaft Büsserach-Fehren

Zweck und Personal

Zweck dieser Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Effizienz der beiden Vertragsgemeinden, die Regelung der Stellvertretungen sowie die Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung. Die Verwaltungsgemeinschaft erbringt für beide Vertragsgemeinden die Leistungen der Aufgabenbereiche Einwohnerdienste, Finanzverwaltung und Gemeindegeschreiberei. Das Verwaltungspersonal wird von der Gemeinde Büsserach per 01.01.2026 angestellt und nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Büsserach entlohnt.



Standort und Öffnungszeiten

Die Leistungen werden hauptsächlich am Standort Büsserach erbracht.

In der Gemeinde Fehren wird max. zweimal pro Woche eine Schalteröffnungszeit von jeweils höchstens zwei Stunden angeboten. Für die Büsseracher und Fehrner Bevölkerung stehen ab 01.01.2026 folgende Schalteröffnungszeiten zur Verfügung:

Montag	10.00 - 11.30 / 15.00 - 18.30	Büsserach
Dienstag	10.00 - 11.30	Büsserach
Dienstag	15.00 – 17.00	Fehren
Mittwoch	10.00 - 11.30 / 15.00 - 16.30	Büsserach
Donnerstag	10.00 - 11.30 / 15.00 - 16.30	Büsserach
Donnerstag	17.00 – 19.00 Uhr	Fehren
Freitag	geschlossen	

Die Gemeindeverwaltung in Büsserach ist, bis auf eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr, das ganze Jahr geöffnet (auch während der Schulferien). Das heisst, dass auch für die Fehrner Bevölkerung die Verwaltung ganzjährig erreichbar ist.

Über eine vorübergehende oder dauerhafte Schliessung der Schalter entscheiden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden jeweils durch einen eigenen Beschluss. Somit kann der Gemeinderat Büsserach nicht alleinig über die Schalteröffnungszeiten in Fehren bestimmen.

Dienstleistungsangebot

In der Gemeinde Fehren werden aktuell für diverse Verwaltungstätigkeiten (Niederlassungsbescheinigungen, Unterschriftsbeglaubigungen, Bescheinigungen über den auswärtigen Aufenthalt) Gebühren erhoben. In Büsserach sind diese Dienstleistungen kostenlos.

Der Gemeinderat Fehren wird die Gebührenordnung entsprechend per 01.01.2026 anpassen. Somit sind die genannten Dienstleistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner beider Gemeinden kostenlos.

Zudem profitiert die Fehrner Bevölkerung vom Dienstleistungsangebot „Fotoservice Identitätskarte“. Am Standort Büsserach werden die Fotos für ID-Karten zu einer Gebühr von Fr. 10.- erstellt.

Rechnungsführung und Kosten

Die Leitgemeinde führt die Rechnung der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung ausgeglichen im Sinne einer Spezialfinanzierung. Die Kosten für die Führung der Verwaltungsgemeinschaft werden wie folgt aufgeteilt: Beide Gemeinden übernehmen je 5% der Gesamtverwaltungskosten, die restlichen 90% werden gemäss Einwohnerzahl verteilt. Als Stichtag gilt die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

Die Verwaltungskosten sind im Anhang des Vertrages definiert. Büsserach stellt die Räumlichkeiten inklusive Unterhalt gegen Entgelt zur Verfügung. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln die Höhe des Entgelts in einer separaten Vereinbarung.

Kooperationsrat

Die Vertragsgemeinden setzen zur Koordination der Tätigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft einen Kooperationsrat als gemeinsames Organ, in Form einer gemeinsamen, ständigen beratenden Kommission ein. Dem Kooperationsrat kommen folgenden Aufgaben zu:

- a. Organisation, Kommunikation und Kontrolle der Tätigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft;
- b. Empfehlungen zu Händen der Gemeinderäte;
- c. Vorberatung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Leitgemeinde.

Alle weiteren Vertragsdetails sind dem Vertrag (Auflage) zu entnehmen.

Die Gemeinderäte Büsserach und Fehren sind der Ansicht, dass mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft eine stabilere Basis für die Zukunft der beiden Gemeinden entsteht. Zwar ist nicht zwingend mit tieferen Kosten pro Einwohner/-in zu rechnen, die Qualität und die Stabilität der Leistungen können aber aufgrund des grösseren Personalumfangs gesteigert und gegenseitig vorhandene Ressourcen genutzt werden. Nachfolgeregelungen sowie krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle stellen für die Verwaltung oft eine erhebliche Herausforderung dar und können so besser kompensiert werden. Die entstehende gemeinsame Gemeindeverwaltung erbringt zukünftig Leistungen für rund 3'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag der Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren zu genehmigen.

Beilage zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):
- Vertrag

.....

5) Investitionsbegehren 2025 (Bruttokredite)

5.1. Atemschutzfahrzeug inklusive Wagenfunkgerät

ZV Feuerwehr Ibach

Fr. 137'500.-

Der 31-jährige Mannschafts- und Atemschutz Transporter «Schöbi» (Mercedes) soll durch ein neues Atemschutzfahrzeug ersetzt werden. Angeschafft werden soll ein Atemschutzfahrzeug, welcher mit 3 Atemschutzgeräten und mit 9 Personen beladen werden kann.

Die Feuerwehr-Kommission, der Vorstand und die Delegiertenversammlung sind einstimmig der Meinung, dass es nun unumgänglich ist, den alten Transporter, zu ersetzen und mit der Fahrzeugbeschaffung nicht mehr länger zu warten. Eine Neanschaffung mit Garantieleistungen ist sicher sinnvoll.

Eine Arbeitsgruppe der Feuerwehr-Kommission hat sich mit der Evaluation «neues Atemschutzfahrzeug» intensiv auseinandergesetzt. Geplant ist folgende Fahrzeuganschaffung:

Mercedes Sprinter 419 CDI, 4x4, 4,2 Tonnen, abgelastet auf 3.5 Tonnen inkl. Wagenfunkgerät, Schiebeleiter, 3 Atemschutzgeräte inkl. Reserveflaschen und 9 Sitzplätze.

Mit diesem Fahrzeug können 9 Personen transportiert werden. Die Anschaffung und der Innenausbau im Fahrzeug sind gut durchdacht, damit die Mannschaft sinnvoll und effizient arbeiten kann.

Der Investitionsantrag (Bruttokredit) für das Fahrzeug beläuft sich auf Fr. 137'500.-.

Kosten:

Fahrzeug	Fr.	137'500
Subvention SGV ca. 35 %	- Fr.	<u>48'125</u>
Nettoinvestition	Fr.	89'375

Die Zusicherung der Subvention von der SGV ist bereits schriftlich vorhanden.

Die durch den Zweckverband zu tätigen Investitionen werden nicht über Investitionsbeiträge direkt an die Verbandsgemeinden weiterverrechnet, sondern über den Zweckverband selbst finanziert und in der Bilanz aktiviert.

Für die Anschaffung muss der Zweckverband Feuerwehr Ibach ein Darlehen aufnehmen. Die Abschreibung (linear, auf 15 Jahre) der in der Bilanz aktivierten Investition und die Verzinsung des Darlehens erfolgen über die Erfolgsrechnung. Für die Abschreibung und Verzinsung muss jährlich mit Kosten von ca. Fr. 8'000.- gerechnet werden. Diese Kosten werden anteilmässig durch die Betriebsbeiträge von den Verbandsgemeinden finanziert.

Die Delegiertenversammlung verfügt über eine Finanzkompetenz von einmalig Fr. 30'000.- bis Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.- bis Fr. 20'000.-.

Geschäfte, welche die oben genannten Limiten überschreiten, müssen durch die Gemeindeversammlungen der jeweiligen Verbandsgemeinden genehmigt werden. Für die Genehmigung des Antrages ist die Zustimmung aller drei Verbandsgemeinden erforderlich.

Die Feuerwehr-Kommission, der Vorstand so wie auch die Delegiertenversammlung haben der Investition von Fr. 137'500.- für die Beschaffung des Atemschutzfahrzeug zugestimmt. Sie empfehlen allen drei Verbandsgemeinden, den Antrag zu genehmigen, um die Feuerwehr Ibach weiterhin betriebsbereit zu halten.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Feuerwehr Ibach sowie der Einwohnergemeinderat beantragen der Einwohnergemeindeversammlung dem Bruttokredit von Fr. 137'500.- für die Beschaffung des Atemschutzfahrzeuges inkl. Wagenfunkgerät zuzustimmen.

5.2. Umsetzung Verwaltungsgemeinschaft Büsserach-Fehren Fr. 200'000.-

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Büsserach-Fehren werden Initialkosten fällig. Die Arbeitsgruppe hat eine Kostenschätzung nach derzeitigem Wissensstand erarbeitet. Im Verlaufe der Umsetzung kann es sein, dass einige Positionen angepasst werden müssen. Der Gemeinderat wird darauf achten, dass die Kosten optimiert und tief gehalten werden. Ausserdem werden laufend mögliche Einsparungen geprüft.

Um die administrativen Abläufe der Gemeinde zukunftssicher zu gestalten und den Anforderungen der modernen Verwaltung gerecht zu werden, wird die Einführung einer neuen Gemeindesoftware, die in Büsserach bereits eingeführt ist, ein zentraler Faktor. Die Gemeinde Fehren kann vom Wissen von Büsserach profitieren und spart so einige Einführungskosten. Trotzdem müssen die Daten migriert werden, was personelle Ressourcen benötigt. Ebenso benötigt es kleinere Anpassungen bei den Arbeitsplätzen.

Die Hauptbestandteile sind:

• Projektleitung und Installation der Software:	Fr. 100'000
• Volllizenzen für die Gemeindesoftware (ab Oktober 2025):	Fr. 8'000
• Anschaffung von Laptops und Bildschirmen:	Fr. 7'000
• Anpassungen der Arbeitsplätze (Verkabelung und Mobiliar):	Fr. 15'000
• Temporäre Unterstützung bei der Migration der Daten (ca. 2025/26):	<u>Fr. 70'000</u>
Total geschätztes Budget:	Fr. 200'000

Dieses Vorhaben ist eine Investition in die Effizienz, Servicequalität und Zukunft unserer Gemeinde.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Kredit von brutto Fr. 200'000.- für die Initialkosten der Verwaltungsgemeinschaft Büsserach – Fehren wird genehmigt.

5.3. Ersatz Wasserleitung Weiherstrasse

Fr. 260'000.-

Die Wasserleitung in der Weiherstrasse ist in einem schlechten Zustand. In den letzten Jahren gab es diverse kostenintensive Wasserleitungsbrüche. Grund dafür ist wohl die schlechte Materialqualität, welche zu dieser Zeit verbaut wurde. Es ist davon auszugehen, dass es ohne Massnahmen weiterhin zu vielen Wasserleitungsbrüchen kommt. Darunter leidet auch der Unterbau der Strasse. Der Gemeinderat

plant deshalb die Wasserleitung auf einer Länge von ca. 250 Meter zu ersetzen. Die Kosten dafür betragen gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurs CHF 260'000.-. Da es sich um einen Ersatz und nicht um einen Neubau handelt, werden keine Beiträge von den Grundeigentümern erhoben.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Kredit von brutto Fr. 260'000.- für den Ersatz der Wasserleitung Weiherstrasse wird genehmigt.

5.4. Sanierung Weiherstrasse

Fr. 95'000.-

Die Weiherstrasse wurde anfangs der 80er Jahre erstellt. Es wurde nie ein Deckbelag eingebaut. Die Tragschicht wurde deshalb stark beansprucht und ist teilweise in einem schlechten Zustand. Diverse Grabarbeiten für Leitungen (inkl. Wasserleitungsbrüche) ergaben einen Flickenteppich über die ganze Strasse. In einigen Bereichen sind auch die Randabschlüsse ausgebrochen.

Mit dem Ersatz der Wasserleitung wird ohnehin ein Teil des Belags ersetzt. In diesem Zusammenhang bietet es sich deshalb an, die schadhafte Bereiche der Weiherstrasse zu sanieren. Im Anschluss wird in der ganzen Strasse ein Deckbelag eingebaut. Damit werden die Tragschicht und die Randabschlüsse geschützt.

Da es sich um Sanierungsarbeiten handelt und nicht um einen Neubau / Ausbau, werden keine Beiträge von den Grundeigentümern erhoben.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Kredit von brutto Fr. 95'000.- für die Sanierung Strassenbau Weiherstrasse wird genehmigt.

5.5. Anpassungen Friedhof

Fr. 30'000.-

Gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Fehren beträgt die Grabruhe mindestens 20 Jahre. Auf dem oberen linken Grabfeld haben alle Gräber diese Dauer bereits überschritten. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, dieses Grabfeld zu räumen und zu begrünen.

Zudem benötigt der Entsorgungsplatz einige geringfügige Anpassungen und Sanierungsarbeiten. Diese sollen im gleichen Arbeitsgang durchgeführt werden.

Kostenschätzung:

Grabräumung	Fr.	22'000.-
Sanierung Platz Mulde	Fr.	6'000.-
Diverses	Fr.	<u>2'000.-</u>
Total	Fr.	30'000.-

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Kredit von brutto Fr. 30'000.- für die Anpassungen beim Friedhof wird genehmigt.

5.6. Einkauf Schiessanlage

Fr. 90'000.-

Anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung (GV) vom 25. Oktober 2021 wurde festgestellt, dass die Sanierung des bestehenden Schützenhauses und der Ersatz der elektronischen Trefferanzeigen dringend notwendig ist, um einen Schiessbetrieb gewährleisten zu können (obligatorisches Schiessprogramm und Vereinstätigkeit). Leider waren schon damals die Fronten verhärtet. Die Gemeinde und die Schützengesellschaft gingen von komplett unterschiedlichen Sanierungskosten aus. Ebenfalls Uneinigkeit bestand in der Finanzierung dieser Sanierungsarbeiten. Die Gemeindeversammlung hat in einer Konsultativabstimmung mit 72 zu 20 Stimmen bei einer Enthaltung dafür votiert, den Einkauf in eine auswärtige Schiessanlage vorzubereiten und der Gemeinderat wurde entsprechend von der Stimmbevölkerung beauftragt.

Die Vorbereitungsarbeiten zum Einkauf in eine auswärtige Schiessanlage verliefen im Anschluss an die a.o. GV nur stockend, da sich die beiden Parteien mit dem weiteren Vorgehen nicht einig waren. Im August 2022 mandatierte die Schützengesellschaft Fehren einen Anwalt, um ihre Interessen wahren zu können, namentlich das Schiesswesen im Schützenhaus Fehren aufrecht zu erhalten. In der Folge traf man sich im November 2022 zu einer Aussprache, mit dem von der Gemeinde mandatierten Anwalt. Weder im Gespräch noch in den folgenden Monaten näherten sich die Standpunkte an. Nach Auffassung der Gemeinde ist das Schützenhaus in einem ausserordentlich schlechten Zustand und die Sanierung sehr kostspielig. Aus Sicht der Gemeinde stehen die Kosten für die Sanierung in keinem Verhältnis zu den noch aktiven Anzahl Schützen, respektive erforderlichen Scheiben, um das obligatorische Schiessprogramm sicher zu stellen. Die Schützengesellschaft hat zwischenzeitlich die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt und beide Parteien haben einen Schiedsrichter bestimmt, das Ansinnen wurde bislang von der Schützengesellschaft aber nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinde steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass das Schützenhaus Eigentum der Schützengesellschaft ist und diese auch für den Unterhalt zuständig war und ist. Aus den bestehenden Vereinbarungen kann die Schützengesellschaft kaum etwas für sich ableiten. Die Schützengesellschaft ist diesbezüglich verständlicherweise anderer Meinung.

Die Pflicht der Gemeinde ist es lediglich, das obligatorische Programm zu ermöglichen, was auf zwei Scheiben möglich ist.

Für das Schützenhaus besteht ein unselbständiges Baurecht. Bei der Einstellung des Schiessbetriebs könnte die Schützengesellschaft der Bürgergemeinde (Grundeigentümerin) eine Heimfallentschädigung fordern. Ob eine solche bezahlt werden muss und wie hoch sie wäre, ist nur schwer vorauszusagen. Das Schützenhaus liegt im Landwirtschaftsgebiet und kann nicht umgenutzt werden. Es hat keinen Ertrags- und keinen Verkehrswert mehr und ist deshalb und wegen des Zustands wertlos. Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass das obligatorische Schiessprogramm durchgeführt werden kann. Da der Schiessstand der Gemeinde Fehren in naher Zukunft, durch die dringend notwendigen Sanierungen, nicht mehr genutzt werden kann und diese auch nicht verhältnismässig sind, möchte der Gemeinderat nun den Einkauf in eine auswärtige Schiessanlage vorantreiben.

Die Gemeinde Fehren steht vor einer bedeutsamen Entscheidung hinsichtlich der Zukunft des Schiesswesens. Im Kontext begrenzter Ressourcen und langfristiger strategischer Planung wurde durch die Gemeindeversammlung der Entscheid getroffen, die Nutzung der eigenen Schiessanlage zugunsten eines Einkaufs in eine externe Anlage in einer Nachbargemeinde zu prüfen. Diese Entscheidung ist nicht nur finanziell motiviert, sondern zielt auch auf eine nachhaltige und praktikable Lösung für die Gemeinde und die Mitglieder des Schützenvereins ab.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

1. Die Analyse der Investitionskosten zeigt, dass eine Sanierung der bestehenden Schiessanlage signifikant teurer ist als ein Einkauf in eine bestehende Gemeinschaftsschiessanlage. Der langfristige Unterhalt der Infrastruktur wäre ebenfalls bei der eigenen Anlage kostenintensiver.
2. Die sinkende Mitgliederzahl im Schützenverein macht eine alleinige Infrastruktur in Fehren unwirtschaftlich. Zudem bietet die Auslagerung Vorteile hinsichtlich der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung, da die Lärmbelästigung verringert wird.
3. Die Gemeinde ist laut Militärgesetz und Schiessanlagenverordnung verpflichtet, für zwei Scheiben eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Ein Einkauf in eine bestehende Anlage erfüllt diese Verpflichtung auf eine kostengünstigere Weise.
4. Eine externe Nutzung ermöglicht dem Schützenverein, seine Aktivitäten weiterzuführen, ohne die finanziellen und organisatorischen Belastungen eines eigenständigen Betriebs tragen zu müssen. Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass Gemeinschaftslösungen erfolgreich funktionieren.

Ziel der Kreditbeantragung

Der beantragte Kredit dient dazu, den Einkauf in eine externe Schiessanlage (z. B. in Breitenbach oder Büsserach) zu finanzieren. Diese Investition ist ein Schritt in Richtung einer zukunftsfähigen Lösung, die sowohl die Interessen der Schützen als auch der gesamten Gemeinde berücksichtigt.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Kredit von brutto Fr. 90'000.- für den Einkauf in eine Schiessanlage wird genehmigt.

.....

6) Budget 2025

Das komplette Budget 2025 wird online auf www.fehren.ch aufgeschaltet und liegt während den offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Fehren zur Einsicht oder auf Voranmeldung zur Mitnahme auf.

Anträge des Einwohnergemeinderates

6.1. Feuerwehersatzabgabe

*Die Feuerwehersatzabgabe für das Jahr 2025 ist wie folgt festzulegen:
25 % der einfachen Staatssteuer (Minimum Fr. 20.- / Maximum Fr. 400.-)*

6.2. Benützungsgebühr Wasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)

Die Benützungsgebühr für das Jahr 2025 ist wie folgt zu belassen:

Grundgebühr: Fr. 170.- exkl. MwSt

Verbrauchsgebühr: Fr. 3.60 je m³ exkl. MwSt

6.3. Benützungsgebühr Abwasser (Grund- und Verbrauchsgebühr)

Die Benützungsgebühr für das Jahr 2025 ist wie folgt zu belassen:

Grundgebühr: Fr. 130.- exkl. MwSt

Verbrauchsgebühr: Fr. 2.10 je m³ exkl. MwSt

6.4. Abfallgrundgebühr

Die Abfallgrundgebühr für das Jahr 2025 ist wie folgt zu belassen:

Fr. 80.- je Haushalt/Industrie- und Gewerbebetrieb

6.5. Steuerfuss

Der Steuerfuss für das Jahr 2025 ist wie folgt zu belassen:

130 % für natürliche und juristische Personen

6.6. Hundesteuer

Die Hundesteuer für das Jahr 2025 ist wie folgt festzulegen:

Fr. 100.- pro Hund (wie bisher, vorbehältlich Teilrevision Hundesetz Kt. Solothurn)

6.7. Teuerungszulage für das Gemeindepersonal

Die Teuerungszulage ist für das haupt- und nebenamtliche Personal für das Jahr 2025, analog dem Staatspersonal, auf 0 % festzulegen.

6.8. Beratung und Genehmigung der Erfolgs- und Investitionsrechnung

Das Budget 2025 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 185'308.- wird genehmigt.

Das Budget 2025 der Investitionsrechnung Nettoinvestition von Fr. 699'738.- wird genehmigt.

Das Budget 2025 der Spezialfinanzierungen wird zur Kenntnis genommen:

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Fr. 28'749.- Aufwandüberschuss

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Fr. 44'255.- Aufwandüberschuss

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Fr. 215.- Aufwandüberschuss

6.9. Ermächtigung des Einwohnergemeinderates zur Aufnahme von Fremdmitteln

Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Beilagen zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):

Budget 2025

.....

7) Kenntnisnahmen und Verschiedenes